

A.ZI.: 004 - 1/17 - 2018/3 Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am **Donnerstag, 03. Mai 2018**, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1. Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2. Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3. Gemeindevorstand	Bernhard Aschauer (ab 19.07 Uhr)	ÖVP
4. Gemeindevorstand	Jürgen W. Leppen	ÖVP
5. Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
6. Gemeindevorstand	Mag. Hemma Hammann	UBL
7. Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
8. Gemeinderat	Harald Ahrer	ÖVP
9. Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
10. Gemeinderat	Wolfgang Garstenauer	ÖVP
11. Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
12. Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
13. Gemeinderat	Manfred Mair	ÖVP
14. Gemeinderat	Reinhard Salcher	SPÖ
15. Gemeinderat	Andreas Kraync	SPÖ
16. Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
17. Gemeinderat	Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
18. Gemeinderat	Mag. Christian Zickbauer	UBL
19. Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
20. Gemeinderat-Ersatz	Gerhard Aschauer	ÖVP
21. Gemeinderat-Ersatz	Gerald Sattler	ÖVP
22. Gemeinderat-Ersatz	Ing. Michael Aigner	ÖVP
23. Gemeinderat-Ersatz	Helmut Huber	SPÖ
24. Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ
25. Gemeinderat-Ersatz	Markus Bernreitner	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	GV Bernhard Maier	SPÖ
	GR Günther Großauer	ÖVP
	GR Verena Gsöllpointner	ÖVP
	GR Rudolf Garstenauer	ÖVP
	GR Sylvia Losbichler	SPÖ
	GR Helmut Aigner	SPÖ

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 26. April 2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08. März 2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zur Schriftführern wird Al. Hermine Riegler bestellt.

Tagesordnung:

1. Voranschlag 2018, Prüfbericht
2. Rutschung Höhenberg, Ausfinanzierung, Finanzierungsplan
3. Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 12. April 2018
4. Fa. Reisinger, Vermessungsplan, Abtretung öffentliches Gut
5. Wohnung Großraming 24/2, Abschluss eines Mietvertrages, Korrektur
6. DSGVO, Datenschutz-Services, Supportvertrag mit Gemdat OÖ GmbH & Co KG
7. Freiwillige Feuerwehr
 - A) Neubestellung des Pflichtbereichskommandanten
 - B) GEP – Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
 - C) Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges (RLF)
8. Schulwiese, Verlängerung des Pachtvertrages mit Ahrer Angela
9. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9, „Österreichische Bundesforste“, Beschluss
10. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 49, „Sportanlage Pechgraben“, Beschluss
11. Nachwahl im Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten u. öffentl. Verkehr
12. Allfälliges

TOP 1) Voranschlag 2018, Prüfbericht

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft wurde. Er verliest den Prüfungsbericht vom 21. März 2018, BHSEGem-

2017-425123/38- LHU, vollinhaltlich. Der Bericht wird mit kurzen Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

TOP 2) Rutschung Höhenberg, Ausfinanzierung, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ist mit Schreiben vom 21. Dezember 2017, IKD-2015-21015/25-Ho, folgende Finanzierungsdarstellung für die Ausfinanzierung der K-Schäden „Rutschung Höhenberg“ übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 5. Dezember 2017 ergibt unsererseits für das Projekt "Rutschung Höhenberg im Pechgraben - Ausfinanzierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmit- tel	bis 2016	2017	Gesamt in Euro
BMF, Katastrophenfonds	125.000		125.000
BZ-Mittel	60.000	94.941	154.941
LZ, Katastrophenfonds	79.000	89.808	168.808
Summe in Euro	264.000	184.749	448.749

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2015-21015/10-Mt vom 20. Juli 2015 mit Gesamtkosten in Höhe von 400.000 Euro wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Von den in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung insgesamt vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel 2017 in Höhe von 94.941 Euro wurde Ihnen bereits mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 30. Oktober 2017 eine erste Zahlung in Höhe von 20.000 Euro gewährt und am 13. November 2017 flüssig gemacht.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen restlichen Bedarfszuweisungsmittel 2017 in der Höhe von 74.941 Euro wurden mit Regierungsbeschluss vom 08.01.2018 gewährt und gleichzeitig flüssig gemacht; die Überweisung des Betrages wird am 29.01.2018 veranlasst.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich nachzureichen. Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

GR Manfred Mair stellt den Antrag, den Finanzierungsplan wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 12. April 2018

Obmann Andreas Kraync verliest den Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 12. April 2018. Der Bericht wird mit kurzen Anmerkungen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 4) Fa. Reisinger, Vermessungsplan, Abtretung öffentliches Gut

Bericht des Bürgermeisters:

Im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen bei der Firma Reisinger GesmbH wurde festgestellt, dass durch die Aufbringung der Wärmedämmung das öffentliche Gut geringfügig überbaut wird. Es soll daher eine Grenzberichtigung an der Nordostseite des Firmengebäudes durchgeführt werden, wobei auch gleich die Dachtraufe miteingebunden werden soll. Die Vermessung wurde auf Antrag und Kosten der Firma Reisinger GesmbH durch den Zivilgeometer Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski TZ GmbH, GZ 80017 veranlasst und es soll eine Fläche von 12 m² vom öffentlichen Gut der Gemeinde kostenlos an die Firma Reisinger abgetreten und abgeschrieben werden.

Der o.a. Vermessungsplan sowie die grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTeilG (Liegenschaftsteilungsgesetz) sollen beschlossen werden.

Der Bürgermeister merkt weiters an, dass im Zuge der Umbauarbeiten festgestellt wurde, dass unter dem Gebäude der Fa. Reisinger ein Regenwasserrohr zur Entwässerung der Bertholdisiedlung liegt. Die Fa. Reisinger hat nicht verlangt, die Rohrleitung zu entfernen oder umzulegen. Das hätte für die Gemeinde hohe Kosten verursacht. Aus diesem Grund ist eine kostenlose Abtretung der Fläche von 12 m² gerechtfertigt.

GV Helmut Elsigan ersucht, in einer Vereinbarung mit der Fa. Reisinger festzuhalten, dass der Regenwasserkanal bestehen bleibt und die Fläche kostenlos abgetreten wird.

GR Georg Guttmann stellt den Antrag, den Vermessungsplan GZ 80017 sowie die grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 5) Wohnung Großraming 24/2, Abschluss eines Mietvertrages, Korrektur

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 8. März 2018 den Mietvertrag mit Matthias Taferner für die Wohnung Großraming 24/2 abgeschlossen hat. Von der Wohnungsverwaltung, Neue Heimat Linz, wurde der Hauptmietzins irrtümlich falsch berechnet. Die monatliche Gesamtmiete, inkl. Heizkostenkonto, beträgt neu € 390,04.

Vzbgm. Leopold Ahrer trägt den korrigierten Mietvertrag mit Matthias Taferner vor und stellt den Antrag, diesen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Mietvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) DSGVO, Datenschutz-Services, Supportvertrag mit Gemdat OÖ GmbH & Co KG

Bericht des Bürgermeisters:

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Die DSGVO regelt den Umgang mit Daten. Personenbezogene Daten sind besonders geschützt.

Die wichtigsten dieser Prinzipien der DSGVO:

1. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** *Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie ist erlaubt. Schließlich sind nicht alle Daten gleich wichtig. Das Verbotsprinzip gilt nach der DSGVO jedoch unterschiedslos für alle Daten mit Personenbezug.*
2. **Zweckbindung:** *Daten dürfen nur zweckgebunden erhoben und verarbeitet werden. Dafür müssen zu Beginn der Erhebung die Zwecke ausformuliert und die zukünftige Verwendung der Daten muss dokumentiert werden. Daten, die für die Erfüllung eines Vertrages erhoben wurden, dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Dies ist ein anderer Zweck, der gesondert rechtfertigungsbedürftig ist.*
3. **Datenminimierung:** *Das Prinzip der Datenminimierung fordert, dass so wenig Daten wie möglich erhoben werden. Es gilt: So wenig wie möglich, soviel wie nötig. Es darf nicht mehr gesammelt werden, als für die Ausführung des Erhebungszwecks notwendig ist.*
4. **Transparenz:** *Die Datenverarbeitung soll für die Betroffenen nachvollziehbar sein. Dies erfordert einerseits verständliche Datenschutzerklärungen, andererseits erhalten Nutzer mit den Neuerungen der DSGVO umfangreiche Rechte: Wie bisher müssen Unternehmen auf Anfrage mitteilen, welche Daten ihnen vorliegen und wie sie diese verwenden.*
5. **Vertraulichkeit:** *Personenbezogene Daten müssen technisch und organisatorisch geschützt werden – vor unbefugter Verarbeitung oder Veränderung, vor Datendiebstahl oder Vernichtung. Die ausdrückliche Pflicht zu technischen Schutzmaßnahmen ist neu. Im Falle eines Datendiebstahls kommt es darauf an, ob die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dem Risiko und der Art der gespeicherten Daten angemessen waren.*

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass alle Datenanwendungen erhoben werden müssen und in einem eigenen Verzeichnis zu verwalten sind. Datenverarbeitungsvorgänge sind einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen.

Die Gemeinde hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen bzw. sich eines externen zu bedienen. Mit dem vorhandenen Personal ist es nicht möglich, selbst einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Die Fa. Gemdat soll diese Funktion übernehmen. Die Datenschutzkoordinatorin in der Gemeinde wird VB Elisabeth Garstenauer sein.

Er trägt den Supportvertrag mit der Fa. Gemdat OÖ vor. Die monatliche Gebühr beträgt € 157,00 bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren.

GV Jürgen Leppen stellt den Antrag, den Supportvertrag mit der Gemdat OÖ GmbH & Co KG für die Datenschutz-Services abzuschließen.

GR Mag. Christian Zickbauer kritisiert die Monopolstellung der Gemdat. Mit jedem Vertrag begibt sich die Gemeinde in eine noch größere Abhängigkeit und die jährlichen Kosten steigen. GV Mag. Hemma Hamann schlägt vor, den Vertrag auf ein Jahr zu beschränken.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür:

Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Bernhard Aschauer, Jürgen W. Leppen, Helmut Elsigan, Hildegard Höretzauer, Harald Ahrer, Elfriede Nagler, Wolfgang Garstenauer, Georg Guttman, Martin Kopf, Manfred Mair, Reinhard Salcher, Andreas Kraync, Gerhard Scharnreithner, Karin Katzensteiner-Tremel, Gerhard Aschauer, Gerald Sattler, Ing. Michael Aigner, Helmut Huber, Martin Hess, Markus Bernreitner.

Dagegen: Mag. Christian Zickbauer.

Stimmenthaltung: Mag. Hemma Hammann.

GR Günter Ebner ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der Supportvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 7) Freiwillige Feuerwehr

A) Neubestellung des Pflichtbereichskommandanten

Bericht des Bürgermeisters:

Durch die Neuwahl des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Großraming am 6. Jänner 2018 und die Neuwahl des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Pechgraben am 17. März 2018 wird die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten erforderlich.

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Oö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Gemeinde Großraming haben die Freiwilligen Feuerwehren Großraming und Pechgraben ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Oö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Großraming weist im Vergleich zur Freiwilligen Feuerwehr Pechgraben eine höhere Schlagkraft iSd § 1 Abs. 3 Z 4 des Oö. FWG 2015 auf.

Diese ergibt sich insbesondere aufgrund der Mannschaftsstärke von 90 aktiven Mitgliedern bei der Freiwilligen Feuerwehr Großraming gegenüber 81 aktiven Mitgliedern bei der Freiwilligen Feuerwehr Pechgraben.

Hinsichtlich der Ausrüstung ist auszuführen, dass die Freiwillige Feuerwehr Großraming über 5 Einsatzfahrzeuge gegenüber 2 Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Pechgraben verfügt. Weiters verfügt die Feuerwehr Großraming über zahlreiche moderne Einsatzgeräte.

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Großraming, Herr Thomas Kerschbaumsteiner, über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten.

Dies insbesondere dadurch, als er bereits seit 24.01.1988, also über einen Zeitraum von 30 Jahren, aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Großraming und seit 06.01.1997 Mitglied im Kommando ist. Er weist somit eine ausreichend praktische Einsatz- und Führungserfahrung auf. Weiters hat er durch die erfolgreiche Ablegung von 33 Fach- und Führungskursen an der Landesfeuerwehrschule (LFS) in Linz umfangreiche und fundierte theoretische Fachkenntnisse in allen Bereichen des Feuerwehrwesens erworben.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pechgraben gehört dieser seit 06.09.2009 als aktives Mitglied an und hat 5 Lehrgänge an der LFS besucht.

Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Großraming, Herr Thomas Kerschbaumsteiner, spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn Michael Mauler zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten kann deshalb erfolgen, da auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt.

GR Hildegard Höretzauer stellt daher den Antrag, gemäß § 9 Abs. 1 des O.ö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG), LGBl. 104/2014 idGF, den Kommandant der FF Großraming, Herrn Thomas Kerschbaumsteiner, Lehnrsiedlung 21, 4463 Großraming, zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und den Kommandant der FF Pechgraben, Herrn Michael Mauler, Pechgraben 67, 4463 Großraming, zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Gemeinde Großraming zu bestellen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

B) GEP – Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

Bericht des Bürgermeisters:

Gem § 10 des Oö. FWG 2015 (Feuerwehrgesetz 2015) haben die Gemeinden eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) durchzuführen. Dabei sind insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten, wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich sowie die Flächenwidmungspläne einschließlich der örtlichen Entwicklungskonzepte zu beachten. Bei der Bedarfsdeckung sind die im Pflichtbereich vorhandene, sowie die pflichtbereichsübergreifende Ausstattung zu berücksichtigen. Feuerwehrorgane haben bei der GEP mitzuwirken.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist in Abständen von zehn Jahren, jedenfalls jedoch bei wesentlichen Veränderungen (z.B. übergeordnete Straßenbauten, Erhöhung der

Anzahl der Risikoobjekte, Änderung der Pflichtbereichsklassen) für den Pflichtbereich durchzuführen bzw. zu überprüfen.

Die Gemeinden haben durch Beschluss die bedarfsgerechte Ausstattung für ihren Pflichtbereich festzulegen. Vor Beschlussfassung sind

1. *die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,*
2. *die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,*
3. *die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,*
4. *die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,*
5. *die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und*
6. *die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,*
zu hören.

Das ist am 22. März 2018 im Gemeindeamt erfolgt. Die Ergebnisse liegen vor. Sie wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Er trägt die GEP-Ergebnisse und die Gemeindeauswertung auszugsweise vor.

GR Hildegard Höretzauer stellt den Antrag, das GEP-Ergebnis, die Gemeindeauswertung und die Bewertungen Liste A, B, C wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Das GEP-Ergebnis, die Gemeindeauswertung und die Bewertungen Liste A, B, C bilden einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Ankauf eines Rüstlöschfahrzeugs (RLF)

Bericht des Bürgermeisters:

Die FF Großraming hat mit Schreiben vom 7.7.2017 mitgeteilt, dass das RLFA (Rüstlöschfahrzeug), Baujahr 1990, im Jahr 2019 ausgetauscht werden soll, weil es zunehmend reparaturanfälliger wird. Am 6.7.2017 wurde das Fahrzeug durch Landesfeuerwehrinspektor Karl Kraml, weiters durch Bezirks- und Abschnittskommandanten begutachtet und der Austausch seitens des OÖLFV genehmigt bzw. zugesagt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.09.2018 den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines RLFA gefasst.

Der Gesamtpreis lt. Angebot Fa. Rosenbauer beträgt € 391.000,00. Seitens des Landes OÖ wird von Normkosten in der Höhe von € 325.000,00 ausgegangen. Er trägt den Antrag auf Gewährung von BZ-Mitteln vor:

	Bauabschnitte					Gesamt
	2018	2019	2020	2021		
1 Rücklagen						0
2 Anteilsbetrag o.H.	75.000	71.250				146.250
3 Interessentenbeiträge						0
4 Vermögensveräußerung						0
5 Darlehen (Förderungs-d.)						0
6 Darlehen (Bank)						0
7 Sonstige Mittel						0
8 Bundeszuschuss						0
9 Landeszuschuss 30 %		97.500				97.500
10 Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung 25 %		81.250				81.250
11						0
12 Summe:	75.000	250.000	0	0	0	325.000
Abgang = -/Überschuss = +	75.000	-75.000	0	0	0	0

GR Hildegard Höretzauer stellt den Antrag, den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für die Ersatzbeschaffung eines RLFA für die Freiwillige Feuerwehr Großraming, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 8) Schulwiese, Verlängerung des Pachtvertrages mit Ahrer Angela

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Frau Angela Ahrer wurde am 22. Mai 1987 ein Vertrag über die Pachtung der sogenannten „Schulwiese“ bei der Volksschule abgeschlossen. Es handelt sich um das Grundstück Nr. 698/37, KG. Hintstein mit einer Fläche von 2.928 m². Der Pachtvertrag wurde mehrmals verlängert, zuletzt im Jahr 2017 um ein Jahr. Das Pachtverhältnis endet mit 22. Mai 2018. Es soll daher neuerlich eine Verlängerung für 1 Jahr beschlossen werden.

Der Pachtzins ist wertgesichert und beträgt für das Jahr 2018 € 605,71.

GV Bernhard Aschauer stellt den Antrag, die Verlängerung des Pachtvertrages mit Frau Angela Ahrer wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Bernhard Aschauer, Jürgen W. Leppen, Helmut Elsigan, Hildegard Höretzauer, Harald Ahrer, Elfriede Nagler, Wolfgang Garstenauer, Georg Guttman, Martin Kopf, Manfred Mair, Reinhard Salcher, Andreas Kraync, Gerhard Scharnreithner, Karin Katzensteiner-Treml, Gerhard Aschauer, Gerald Sattler, Ing. Michael Aigner, Helmut Huber, Martin Hess, Markus Bernreitner, Mag. Christian Zickbauer, Mag. Hemma Hammann.

Stimmenthaltung: Günter Ebmer.

Die Vertragsverlängerung bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

GV Mag. Hemma Hammann freut sich, dass der Pachtvertrag verlängert wird, weil die Fläche sehr gut genutzt wird. GR Andreas Kraync regt an, auf der Spielfläche auf die allgemeine Leinenpflicht für Hunde hinzuweisen.

TOP 9) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9, „Österreichische Bundesforste“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 43 „Österreichische Bundesforste“, beschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Anpassung der Widmung im Bereich der bestehenden Wochenendhäuser im Brunnbach an die aktuellen Grundstücksgrenzen sowie an die tatsächliche Zweitwohnnutzung anzupassen. Es soll die Umwidmung von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Zweitwohnungsgebiet“ erfolgen. Um den gesamten Gebäudebestand zu erfassen soll das Bauland um eine ca. 1.771 m² große Fläche erweitert werden. Im Gegenzug ist die Rückwidmung innerhalb der Roten Zone Wildbach, im Gesamtausmaß von insgesamt 855 m² geplant.

Mit Verständigung vom 15.12.2017 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 16.02.2018, GZ: RO-2017-481059/7-Gr wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass aus Sicht der Örtlichen Raumordnung die Flächenwidmungsteiländerung nicht im Einklang mit den Festlegungen des ÖEK Nr. 1 steht. Aufgrund des Flächenausmaßes der Baulanderweiterung und der fehlenden Abrundungs- oder Baulückenschließungssituation wird ein Widerspruch zur Festlegung im Problem-, Ziel- und Maßnahmenkataloges des ÖEK Nr. 1 gesehen, welche für periphere Lagen Abrundungen und Baulückenschließungen bis maximal 800 m² für zulässig erklärt. Es wird gefordert, dass zeitgleich mit der gegenständlichen Flächenwidmungsteiländerung eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchgeführt wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird, um jegliche Erweiterungsmöglichkeiten auszuschließen, die Einfassung des gesamten Siedlungskörpers mit definitiven Siedlungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 als erforderlich erachtet. Sonstige Einwände liegen nicht vor.

In Reaktion auf die Stellungnahmen wird im Zuge der Änderung Nr. 43 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 gleichzeitig die Änderung Nr. 9 des ÖEK Nr. 1 durchgeführt. Es wird für die gesamte Baulandfläche des Planungsraumes die Funktion Wohnfunktion 1 bei Definition folgender räumlich-funktioneller Ziele vorgesehen: "Vorrangige Wohnfunktion zur Deckung des zeitweiligen Wohnbedarfs, bei besonderer Bedeutung der Integration in das Landschaftsbild". Zugleich wird die ausgewiesene Baulandfunktion mit einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze umgeben. Die gegenständliche Erweiterung der Baulandfunktion dient so-

mit nicht der Schaffung zusätzlicher Bauplätze und steht im Einklang mit dem Raumordnungsziel und -grundsatz der Vermeidung von Zersiedelung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 Oö. ROG 1994. Es ergeben sich dadurch keine entscheidenden Veränderungen der raum- und nutzungsstrukturellen Situation. Die ÖEK-Änderung Nr. 1.9 entspricht somit den Intentionen der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wurden die Anrainer und Eigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Gemeinderat soll den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 43 laut Plan vom 22.06.2017 sowie die Änderung Nr. 9 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes laut Plan vom 22.03.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz beschließen.

In der Diskussion über die Unterschiede zw. Wohngebiete und Zweitwohnungsgebiete werden folgende Anmerkungen gemacht:

Wohngebiete sind Flächen die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen.

Zweitwohnungsgebiete sind Flächen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfes während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfes bestimmt sind. Ein zeitweiliger Wohnbedarf ist für Gebäude anzunehmen, die nach ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art und Ausstattung erkennbar nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes bestimmt sind. In Zweitwohnungsgebieten dürfen Bauwerke für einen dauernden Wohnbedarf errichtet werden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Vzbgm. Leopold Ahrer stellt nach kurzer Beratung den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 43 laut Plan vom 22.06.2017 sowie die Änderung Nr. 9 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes laut Plan vom 22.03.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 10) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 49, „Sportanlage Pechgraben“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 49 „Sportanlage Pechgraben“, beschlossen.

Der Sportclub Pechgraben plant die Errichtung einer neuen Sportanlage. Es soll die Umwidmung einer ca. 1.670 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1574/1 (Eigentümerin Angela Mair) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche“ sowie einer ca. 750 m² großen Teilfläche von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug“ erfolgen.

Mit Verständigung vom 08.02.2018 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 30.03.2018, GZ: RO-2018-47668/10-Gr wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass seitens der Örtlichen Raumplanung die vorliegende Planung in Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten Stellungnahmen im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme, vorbehaltlich der noch nicht eingelangten naturschutzfachlichen Beurteilung vertreten werden kann.

Der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung ist im Zuge der Detailplanung oder einer allfälligen Baubewilligung frühzeitig einzubinden.

Die Stellungnahme der Abteilung BBA-Linz wurde mit Schreiben vom 13.04.2018, GZ: RO-2018-47668/12 Ha, nachgereicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Änderung vertreten werden.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 wurden die Anrainern und Eigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Gemeinderat soll den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 49 laut Plan vom 24.01.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz beschließen.

Auf die Frage von GV Helmut Elsigan, ob es für die Errichtung der geplanten Sportanlage einen Finanzierungsplan gibt, merkt der Bürgermeister an, dass die Kosten derzeit erhoben werden.

GV Mag. Hemma Hammann regt an, das Projekt im Gemeinderat vorzustellen: Eckdaten, Betreiber, Öffnungszeiten, Wartung, Versicherungen, Betriebskosten, Finanzierung usw. vorzustellen.

GR Mag. Christian Zickbauer regt an, auch ein Verkehrskonzept zu überlegen, weil die Anlage etwas außerhalb des Dorfkentrums liegt und es dort keinen Gehsteig gibt. Er möchte das Projekt auch im Gemeinderat sehen.

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 49 laut Plan vom 24.01.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 11) Nachwahl im Anschluss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten u. öffentl. Verkehr

Der Bürgermeister berichtet, dass Gemeinderats-Ersatzmitglied Frau Mag. (FH) Daniela Gschwandtl mit Schreiben vom 23. März 2018 ihren Verzicht auf ihr Ersatzmandat im Gemeinderat erklärt hat. Der Verzicht wurde mit 26. März 2018 wirksam. Durch den Mandatsverzicht wird die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten und öffentlichen Verkehr erforderlich.

Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wahl in den Ausschuss per Akklamation durchzuführen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Über den vorliegenden schriftlichen Wahlvorschlag der UBL-Fraktion wird in Fraktionswahl abgestimmt.

Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten und öffentlichen Verkehr

Ersatzmitglied: Mag. Sandra Mayrhofer

Abstimmung in Fraktionswahl der UBL-Fraktion durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 12) Allfälliges

A) Der Bürgermeister lädt zum Dorffest am 9. Juni 2018 ein. Um ca. 21.00 Uhr wird von den Musikkapellen Großraming und Losenstein der „Große Zapfenstreich“ gespielt.

B) GR Mag. Zickbauer erinnert daran, dass die Mindestöffnungszeiten des Kindergartens in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden sollen.

C) GR Mag. Zickbauer fragt, ob es bezüglich Flößerndorf etwas Neues gibt. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass JUTEL den Vertrag gekündigt hat.

D) GR Manfred Mair gibt bekannt, dass vom Höhenberg im Pechgraben Steinschläge auf das Haus Stubauer, Pechgraben 34, abgegangen sind. Er ersucht um Begutachtung durch die Wildbachverbauung.

E) GR Mair Manfred merkt an, dass die Müllgefäße am alten Sportplatz zu klein sind oder öfter entleert werden sollen.

F) GR Günter Ebmer lädt zur Gedenkfeier bei der Dipoldsau am 4. Mai 2018, um 16.00 Uhr ein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 08. März 2018 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Die Schriftführerin:



Sitzungsgeld: ✓CR

Der Bürgermeister:



In der Sitzung des Gemeinderates am 05.06.2018 wurden zu dieser Verhandlungsschrift keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Großraming, 12.06.2018

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stiller', written in a cursive style.